

42. 1. Kann einem Beamten, der wegen eines Unfalls in den Ruhestand versetzt worden ist, von dem Schädiger entgegengehalten werden, daß der Beamte die Versetzung in den Ruhestand selbst verschuldet habe?

2. Welche Einwendungen können noch nach der Rechtskraft eines Feststellungsurteils erhoben werden?

BGB. § 254. ZPO. §§ 322, 767.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 9. April 1934 i. S. S. (Rf.) w. M. (Befl.).
VI 35/34.

I. Landgericht Hielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger wurde am 11. Dezember 1929 in B. auf dem Heimweg von seiner Dienststelle vom Beklagten mit dessen Kraftwagen überfahren. Infolge der Beinverletzung, die er dabei erlitt, war er zum Dienst als Lokomotivführer nicht mehr tauglich. Er wurde versuchsweise im Abfertigungsdienst beschäftigt, aber durch Verfügung der Reichsbahndirektion Hannover vom 26. August 1931 zum 1. Dezember 1931 in den dauernden Ruhestand versetzt. Seitdem bezieht er Ruhegehalt nach dem Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) in Verbindung mit § 9 des Reichsbahn-Personalgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 287).

Im gegenwärtigen Rechtsstreit nimmt der Kläger den Beklagten wegen des erlittenen Schadens in Anspruch. Das Landgericht erklärte im Urteil vom 29. Januar 1931 die Leistungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt und stellte fest, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den gesamten Unfallschaden zu ersetzen, „insbesondere auch den Schaden, der dem Kläger durch seine evtl. vorzeitige Pensionierung wegen der erlittenen Verletzungen entstehen wird“, alles das jedoch nur insoweit, als die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen seien. Der Beklagte legte Berufung ein. In der Berufungsinstanz beantragte der Kläger unter Vorlegung des ihm inzwischen zugegangenen Bescheids über seine Zurruhesetzung den Erlaß einer einstweiligen Verfügung und erwirkte eine solche, durch die ihm vom 1. Dezember 1931 ab bis zur rechtskräftigen Entscheidung eine Monatsrente von 91,57 RM zugesprochen wurde. Demnächst wies das Berufungsgericht im Urteil vom 11. No-

bember 1931 die Berufung des Beklagten im wesentlichen zurück und strich nur einige der zahlenmäßigen Beträge. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. In dem darauf folgenden Verfahren klagte der Kläger außer anderen Summen den Betrag des Unterschieds zwischen seinen Bezügen und denjenigen ein, die er gehabt hätte, wenn er bis zur Altersgrenze im Dienst als Lokomotivführer geblieben wäre. Diesem Begehren entsprach das Landgericht im Urteil vom 29. September 1932, obwohl der Beklagte nunmehr geltend gemacht hatte, der Kläger habe durch Mangel an gutem Willen verschuldet, daß er nicht im Abfertigungsdienst behalten, sondern in den Ruhestand versetzt worden sei. Das Landgericht hielt diesen Einwand für unbewiesen. Dagegen sah ihn das Berufungsgericht als bewiesen an und sprach im Urteil vom 29. November 1933 dem Kläger nur den Unterschied zwischen seinen Bezügen und denjenigen zu, die er hätte, wenn er im Abfertigungsdienst weiterbeschäftigt worden wäre.

Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als zu seinen Ungunsten erkannt worden war, und die Sache insoweit zurückverwiesen.

Gründe:

Der Revision kann zwar nicht darin Recht gegeben werden, daß das Berufungsgericht durch Vorschriften des Beamtenrechts gehindert gewesen wäre, auf den Einwand aus § 254 BGB. einzugehen. Wichtig ist nur, daß der Beklagte gegenüber der Verfügung der Reichsbahndirektion nicht geltend machen könnte, der Kläger sei in Wirklichkeit noch dienstfähig. Die Dienstunfähigkeit muß für diesen Rechtsstreit als feststehend hingenommen werden. Worauf die Dienstunfähigkeit aber zurückzuführen, ob sie eine Unfallfolge im Rechtsinne, ob sie vom Kläger selbst verschuldet oder mitverschuldet ist, das sind Fragen, die durch keine Vorschrift des Beamtenrechts der Prüfung der ordentlichen Gerichte entzogen sind (RGZ. Bd. 94 S. 30 [32]; RGUrt. vom 8. Januar 1931 VI 204/30).

Mit Recht macht die Revision jedoch geltend, daß der Beklagte den Einwand aus § 254 BGB. nicht mehr erheben könne, nachdem seine Schadensersatzpflicht durch das Berufungsurteil vom 11. November 1931 rechtskräftig festgestellt worden sei. In dem nunmehr angefochtenen Urteil meint das Berufungsgericht, die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der Versetzung in

den Ruhestand habe wegen der Fassung des ersten landgerichtlichen Urteils — Feststellung der Pflicht zum Ersatz des Schadens, der dem Kläger „durch seine evtl. vorzeitige Pensionierung wegen der erlittenen Verletzungen entstehen werde“ — noch jetzt nachgeprüft werden können. Den ursächlichen Zusammenhang sieht das Berufungsgericht als gegeben an und betrachtet darum die prozessuale Frage, ob jene Nachprüfung noch zulässig sei, als belanglos. Dagegen läßt das Berufungsgericht den Einwand, der Kläger habe es schuldhaft unterlassen, die ihm drohende Pensionierung abzuwenden, ohne weiteres zu. Es ist aus dem angefochtenen Urteil nicht zu ersehen, ob das Berufungsgericht das Verhältnis dieses Einwands zu der rechtskräftig getroffenen Feststellung überhaupt untersucht hat. Eine solche Untersuchung ergibt die Unzulässigkeit des Einwands.

Grundsätzlich können nach einer rechtskräftigen Feststellung keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden, die schon in dem Feststellungsurteil hätten berücksichtigt werden müssen, wenn sie rechtzeitig vorgetragen worden wären. | Denn das Urteil baut sich auf der letzten Tatsachenverhandlung auf und bestimmt damit die Tragweite seiner Rechtskraft. Ist es darum dem Beklagten unbenommen, die Urteilsfolgen noch auf Grund von Tatsachen zu bekämpfen, die sich erst später ereignet haben, so vertehrt ihm doch die Rechtskraft, sich nachträglich auf Tatsachen zu stützen, die schon zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung vorgelegen haben, und zwar gleichviel, ob sie ihm damals bekannt gewesen sind oder nicht.¹⁾ Das ist in der Zivilprozeßordnung zwar nicht allgemein ausgesprochen, doch liegt diese Auffassung dem § 767 ZPO. zugrunde. Der Einwand, daß der Kläger durch Mangel an gutem Willen seine Pensionierung mitverschuldet habe, hätte aber schon in der Verhandlung vorgebracht werden können, die dem Urteil vom 11. November 1931 voranging. Ob dem Beklagten dieser Einwand auch dann abgeschnitten wäre, wenn der Kläger die Zuruhesetzungsverfügung nicht zur Sprache gebracht hätte, bedarf keiner Untersuchung. Denn der Kläger hat

¹⁾ Ebenso Förster-Kann ZPO. § 322 Anm. 5b; Hellwig Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 12 Anm. 29; Ruttner Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile (1908) § 19 S. 225 ff.; Rosenberg Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl., § 156 III 2 S. 531; Seuffert-Walßmann ZPO. § 322 Anm. 6; Stein-Jonas ZPO. § 322 Bem. VIII 4; BayObLG. in SeuffArch. Bd. 63 Nr. 52. D. C.

seinerseits schon damals vorgebracht, daß er zum 1. Dezember 1931 in den Ruhestand versetzt worden sei. Das hat er schon mit seinem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht. Daß er es auch im Hauptverfahren vorgebracht hat, ergibt nicht nur der Tatbestand des Urteils vom 11. November 1931, wonach die dem Berufungsgericht überreichten Schriftsätze vorgebracht worden sind, sondern es geht ganz klar aus den Entscheidungsgründen hervor. Denn darin ist die Frage erörtert, ob der Kläger noch bei seinem Feststellungsantrag bleiben könne oder ob er zur Leistungsklage übergehen müsse, und es ist das erstere angenommen worden, weil er zur Zeit der Klagerhebung noch nicht habe übersehen können, ob und wann er wegen der Unfallfolgen in den dauernden Ruhestand versetzt werden würde. Hatte der Kläger aber die Tatsache vorgebracht, daß er zum 1. Dezember 1931 wegen der Unfallfolgen in den Ruhestand versetzt worden war, so hätte der Beklagte schon damals einwenden können und müssen, daß die Versetzung in den Ruhestand nicht nur Unfallfolge, sondern auch vom Kläger mitverschuldet oder gar überwiegend verschuldet sei. Waren dem Beklagten damals die tatsächlichen Unterlagen für einen solchen Einwand unbekannt, so kann das an der Wirkung der Rechtskraft nichts ändern.

Ebensowenig kann es auf die Fassung ankommen, die das Landgericht dem Feststellungsurteil gegeben hatte. Das Berufungsgericht gründet auf diese Fassung zwar nur seine Ansicht, daß der ursächliche Zusammenhang noch nachgeprüft werden könne. Möglicherweise hat es aus der Fassung aber auch gefolgert, daß der Einwand aus § 254 BGB. noch zulässig sei. Weder das eine noch das andere ist richtig. Wenn das Landgericht feststellte, daß der Beklagte den Schaden zu ersetzen habe, „der dem Kläger durch seine evtl. vorzeitige Pensionierung wegen der erlittenen Verletzungen entstehen werde“, so erklärt sich diese Fassung daraus, daß die Pensionierung damals noch nicht ausgesprochen worden war. Nachdem das aber geschehen und diese Tatsache dem Berufungsgericht vorgebracht worden war, verlor die Fassung des Landgerichts ihren Sinn. Wenn nunmehr das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten zurückwies, so hieß das sinngemäß: „Der Schaden, der dem Kläger durch seine am 26. August 1931 verfügte vorzeitige Pensionierung entstehen wird, ist ihm zu ersetzen.“ Auch ohne daß das Berufungsgericht damals diese Veränderung der Sachlage durch eine entsprechende Maßgabe in der

Urteilsformel zum Ausdruck brachte, war das der Sinn seines Urteils. Der Sinn bestimmt aber die Tragweite der Rechtskraft.

Danach kann der Beklagte mit seinem Einwand aus § 254 BGB nicht mehr gehört werden.